



Übersicht Statistik Landesverweisung (Urteils- und Vollzugsstatistik)

Mai 2021

Am 1. Oktober 2016 sind die Bestimmungen über die neue strafrechtliche Landesverweisung in Kraft getreten. Schon früh wurde ihre Anwendung in der Praxis kritisiert. Im Zentrum der Kritik stand die Härtefallklausel, die es erlaubt, in bestimmten Fällen auf eine obligatorische Landesverweisung zu verzichten.

Es zeigte sich zudem, dass es kompliziert ist, die Zahlen zu den Landesverweisungen zu einer Statistik zusammenzuführen. Mit der Statistik für das Jahr 2019 lagen 2020 erstmals aussagekräftige Zahlen zu den Urteilen vor. Auf dieser Basis haben Bundesrat, Parlament und die Kantone erste Handlungsoptionen identifiziert. Eine Statistik zum Vollzug wird aus technischen Gründen erst ab 2023 möglich sein.

Rückblick

- **November 2010:** Die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» wird mit 52,9% Ja-Stimmen angenommen.
- **Juni 2013:** Nationalrat Felix Müri lanciert eine Motion (13.3455), weil es keine konkreten Zahlen zur Ausschaffung krimineller Ausländer gebe.
- **Oktober 2016:** Umsetzung der Ausschaffungsinitiative mit der Einführung der Landesverweisung im Strafgesetzbuch.
- **März 2017:** Die strafrechtlichen Landesverweisungen werden im Strafregister erfasst und bilden Grundlage zur Erstellung der Statistik über die Urteile der Landesverweisung. Damit wurde der erste Teil der Motion Müri umgesetzt.
- **Dezember 2020:** Das Parlament verabschiedet die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS II). Diese ermöglicht es, voraussichtlich ab 2023 auch eine Statistik über den Vollzug der Landesverweisungen zu erstellen. Damit wird auch der zweite Teil der Motion Müri umgesetzt.

Bisherige Arbeiten und Erkenntnisse

Bisherige Arbeiten:

- **Mehr Aussagekraft:** Die Statistik des BFS zu den Urteilen der Landesverweisung zeigt, wie oft eine Landesverweisung ausgesprochen wird. Die Zahlen für die Jahre 2017 und 2018 waren noch wenig aussagekräftig, weil nicht alle Katalogtaten berücksichtigt werden konnten und sich die neue Landesverweisung in einer Übergangsphase befand. Zudem mussten Anstrengungen unternommen werden, damit die Kantone die Strafurteile korrekt und einheitlich im Strafregister eintragen. So konnte die Datenqualität in Zusammenarbeit mit den Kantonen laufend verbessert werden, wodurch die Statistik für das Jahr 2019 erstmals verlässlichere Zahlen lieferte.
- **Erweiterungen SIS II:** Die Erweiterungen des SIS und die damit verbundenen umfangreichen Anpassungen beim ZEMIS bilden die technische Grundlage für die Vollzugsstatistik der Landesverweisungen. Erfasst werden neu alle Rückkehrentscheide und deren Vollzug – unabhängig davon, ob es sich um strafrechtliche Landesverweisungen, ausländerechtliche Wegweisungen oder Wegweisungen nach einer Ablehnung eines Asylge- suchs handelt.

- **Technische Komplexität:** Die Integration der verschiedenen Systeme unter Einbezug der Strafurteile aller Kantone in Kombination mit der Anbindung an das SIS ist technisch komplex.
- **Neue Statistiken:** Neben strafrechtlichen Gründen kann jemand auch aus migrationsrechtlichen Gründen des Landes verwiesen werden. Künftig kann auch der Vollzug aller Fälle statistisch ausgewertet werden.

Erkenntnisse und laufende Arbeiten:

- **Datenqualität weiter verbessern:** Nach wie vor arbeiten BJ, SEM und das BFS unter Einbezug der Kantone eng zusammen, um die notwendige Datenqualität zur Erstellung der Statistik zu den Urteilen der Landesverweisung zu gewährleisten.
- **Neue Vollzugsstatistik ab 2023:** Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen des Schengener Informationssystems (SIS II) wird es möglich sein, auch eine Statistik über den effektiven Vollzug der Landesverweisungen zu erstellen. Dieses neue, integrierte Statistiktool wird voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen und Auswertungen zum Vollzug von Landesverweisungen erlauben.
- **Kommissionsmotion SPK-N:** Die SPK-N hat zu Fragen zur Landesverweisung Anfangs 2021 eine Kommissionsmotion (21.3009, «Landesverweisung per Strafbefehl bei leichten, aber eindeutigen Fällen») verabschiedet, die auch der Bundesrat unterstützt und die nun unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Praxis diskutiert werden soll.

Kernanliegen sind:

- Der Anlassstakenkatalog nach Artikel 66a Absatz 1 StGB sollte überprüft und eventuell präzisiert werden.
- Die Anordnung einer Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren sollte bei leichten, aber eindeutigen Fällen (insbesondere bei «Kriminaltouristen») ermöglicht werden.
- Der Beizug einer Verteidigung sollte nicht allein aufgrund einer drohenden Landesverweisung, sondern nur dann zwingend sein, wenn eine der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung erfüllt ist.